Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Veränderungsanzeige für eine bereits bestehende Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50 IfSG

Wann muss eine Veränderung der Tätigkeiten angezeigt werden?

Wer eine Tätigkeit nach § 44 IfSG im Landkreis Gießen ausübt, muss jede wesentliche Veränderung **unverzüglich** beim Gesundheitsamt Gießen anzeigen. Hierunter fallen:

- Veränderungen der Räume und Einrichtungen
- Veränderungen der Inaktivierungs- und Entsorgungsmaßnahmen
- Veränderungen in Art und Umfang
- Beendigung der Tätigkeiten
- Wiederaufnahme von Tätigkeiten

Wie kann eine Tätigkeit angezeigt werden und welche Dokumente sind notwendig?

Neben der Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG beim Gesundheitsamt Gießen muss die Veränderung auch beim Regierungspräsidium Gießen nach § 16 BioStoffV angezeigt werden, wenn sich hierfür wesentliche Veränderungen ergeben. Weitere Informationen hierzu sowie die nötigen Unterlagen für einen Anzeige nach § 16 BioStoffV finden Sie hier rp-giessen.hessen.de/inneres-arbeit/arbeitnehmerschutz/arbeitsstoffe/biologische-arbeitsstoffe.

Die Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG kann nur unter vollständiger Vorlage der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Formloser Antrag
2. Veränderungsanzeige nach § 50 IfSG (mit privater Adresse und Kontaktdaten)
3. Anzeige nach § 16 BioStoffV
4. Hygieneplan, inklusive Inaktivierungs- und Entsorgungskonzept für biologische Arbeitsstoffe
5. Plan der Räume in welchen die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
6. beglaubigte Erlaubnis nach § 44 IfSG der verantwortlichen Person (sofern die Erlaubnis nicht vom Gesundheitsamt Gießen ausgestellt wurde)

Eventuelle Fristen zu Anträgen werden erst berührt, wenn alle zu prüfenden Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01